

4_ Bildungspolitische Rahmenseetzungen

Schulische Arbeit und damit Schulentwicklung und Qualitätsmanagement sind eingebunden in bildungspolitische Rahmenseetzungen. Dies betrifft einerseits rechtliche Grundlagen, andererseits strukturelle Bedingungen (u.a. die Finanzierung) sowie inhaltlich-konzeptionelle Richtlinien, die z.B. als Bildungsstandards und verbindliche Lehrpläne vorliegen. Neben diese schulische Ebene tritt im Kontext der außerunterrichtlichen Schulkindbetreuung die der Kinder- und Jugendhilfe mit Einrichtungen öffentlicher und freier Träger und hierfür geltenden Rechtsgrundlagen und Bildungsplänen – für die Qualitätsentwicklung von Ganztagsangeboten sind beide Ebenen relevant.

Das folgende Kapitel stellt die wichtigsten institutionellen Rahmenseetzungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vor.

4.1_ Bundes- bzw. länderübergreifende Perspektive

Investitionsprogramme

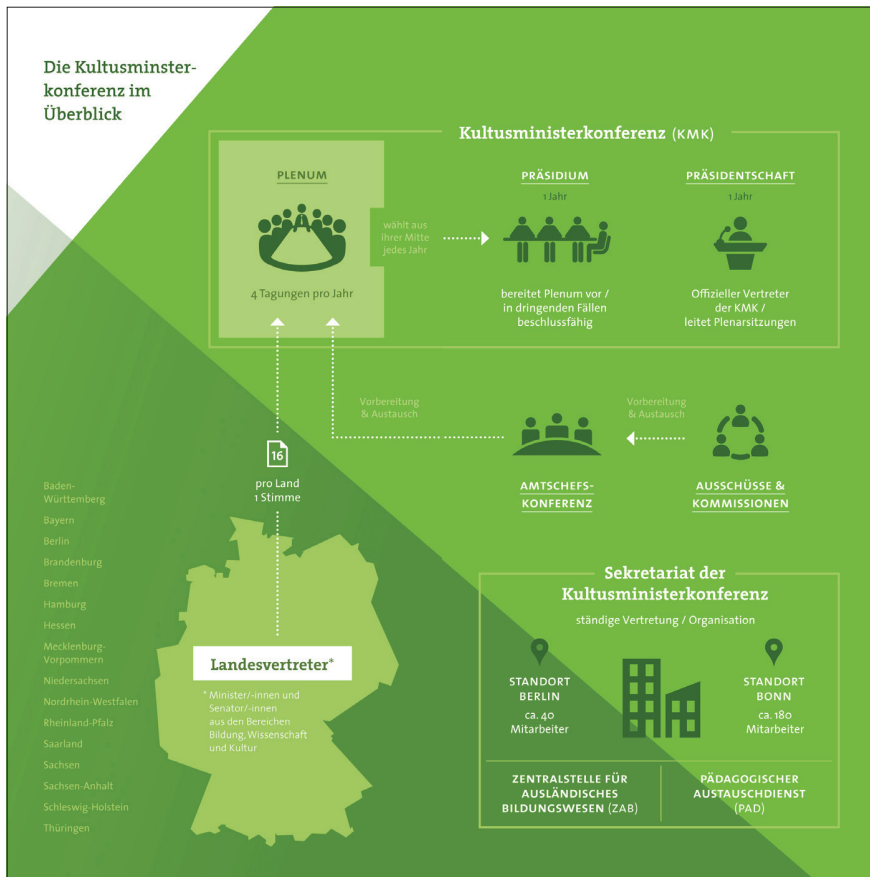
Gemäß Grundgesetz obliegt in Deutschland die so genannte ›Kulturheit‹ den Bundesländern. Dies betrifft zentral auch schulische Angelegenheiten. Dennoch gibt es mit Blick auf den Ausbau von Ganztagsangeboten wichtige Impulse des Bundes, so zum Beispiel Investitionsprogramme. Die Bundesregierung hat für die Haushaltjahre 2003 bis 2007 ein Fördervolumen von insgesamt 4 Milliarden Euro für den Ganztagsbereich aufgelegt, mit dem insbesondere infrastrukturelle Maßnahmen mitgetragen werden konnten. Im Zusammenhang mit dem ab 2026 sukzessive greifenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wurde erneut ein Investitionsvolumen in Höhe von diesmal 3,5 Milliarden aufgelegt, ergänzt um 1,3 Milliarden Euro jährlich für laufende Kosten.

Kultusministerkonferenz (KMK)

Neben solchen finanziellen Programmen gab es ab 2004 im Rahmen der Kultusministerkonferenz die Beschlüsse zum Ausbau von Offenen, Teilgebundenen und Gebundenen Ganztagschulen. Auch wenn in diesen KMK-Beschlüssen keine konkreten Umsetzungsrichtlinien enthalten sind, sie können in Verbindung mit den formulierten Zielstellungen für die Qualitätsentwicklung entscheidende Orientierungen geben.

Bildungsstandards

Internationale Vergleichsstudien haben seit Mitte der 1990er Jahre Leistungsdefizite bei deutschen Schülerinnen und Schülern offenbart. Darauf hat die Kultusministerkonferenz mit der Entwicklung von bundeseinheitlichen Bildungsstandards reagiert. Ausgangspunkt hierfür war der so genannte ›Konstanzer Beschluss‹ der KMK aus dem Jahre 1997, mit dem länderübergreifende Maßnahmen zur Qualitätssicherung an Schulen auf den Weg gebracht werden sollten.



Die KMK-Bildungsstandards formulieren Leistungskataloge für vier schulische Bereiche:

Leistungskataloge

- *Primarbereich* (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik,
- *Hauptschulabschluss* (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch),
- *Mittlerer Schulabschluss* (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik,
- *Allgemeine Hochschulreife* für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch).

Mit den Leistungskatalogen in den Bildungsstandards werden fachbezogene Kompetenzen beschrieben, die die Kinder und Jugendlichen bis zu bestimmten Zeitpunkten in der Schule erworben haben sollen. Es geht hier also nicht um Pläne für die Unterrichtsgestaltung, sondern um *Leistungsstandards*. »Kompetenzen« werden dabei als Fähigkeiten und Fertigkeiten angesehen, die in der Auseinandersetzung mit Fachinhalten erworben und angewendet werden können. Um den

erfolgreichen Erwerb solcher Kompetenzen überprüfen zu können, formulieren die Bildungsstandards für die jeweiligen Fächer und Schulformen exemplarische Aufgaben, zu deren Lösung diese Kompetenzen benötigt werden.

Die Kultusministerkonferenz benennt drei übergeordnete Ziele der Bildungsstandards:

- Sie dienen der *Orientierung* aller Beteiligten (vor allem der Lehrkräfte, aber auch der Eltern und der Kinder selbst) über verbindliche Zielerwartungen.
- Sie bilden die Basis für *Leistungsüberprüfungen*, auch um rechtzeitig konkrete Maßnahmen einleiten zu können, wenn Defizite erkannt werden.
- In ihrer Entwicklungsfunktion unterstützen die Bildungsstandards einen Unterricht, der *handlungsorientiert* ist und den *aktiven Sprachgebrauch* der Schülerinnen und Schüler fördert.

IQB-Kompetenzstufen

Um vergleichende Leistungsüberprüfungen zu den Bildungsstandards entwickeln und entsprechende Tests und Aufgaben formulieren zu können, wurde an der Humboldt-Universität zu Berlin das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) gegründet.



Das IQB erarbeitet u.a. *Kompetenzstufenmodelle*: Die geprüften Leistungen werden also nicht lediglich an einer Punkteskala gemessen, sondern mit unterschiedlichen Niveaus beschrieben:

- **Mindeststandards** beschreiben ein Minimum an Kompetenzen, die alle Kinder bis zu einem bestimmten Bildungsabschnitt erreicht haben sollten.
- **Regelstandards** sind Kompetenzen, die im Durchschnitt von den Kindern bis zu einem bestimmten Bildungsabschnitt erreicht werden sollten.
- **Maximalstandards** sind Leistungserwartungen, die bei weitem die Erwartungen der Bildungsstandards übertreffen.

Ausgehend von diesen groben Kompetenzstufen benennt das IQB konkrete Anforderungen für alle berücksichtigten Fächer und Schulabschlüsse. Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 koordiniert das IQB auch die Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben, die auf den Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife basieren.

Sozialgesetzbuch

Insofern Ganztagsangebote nicht als schulische Veranstaltungen oder zumindest unter Schulaufsicht durchgeführt werden, betreffen sie das Feld der Kinder- und Jugendhilfe und die darauf bezogenen Rechtsvorschriften. Mit dem SGB VIII liegt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – anders als für den Schulbereich – ein bundeseinheitlicher Orientierungsrahmen vor, der auch für die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter von Belang ist. Für die hier als ›Tageseinrichtungen‹ bezeichneten Angebote gibt es einige Bestimmungen, die für die Qualitätsentwicklung wichtig sind. So wird in § 22a auf die Pflicht der Träger solcher Angebote hingewiesen, pädagogische Konzepte weiterzuentwickeln und »Instrumente und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen« einzusetzen.

Die strukturelle Zusammenarbeit mit Schulen soll nach § 81 »im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse« erfolgen. Abgesehen von der ebenfalls im SGB VIII geregelten Schulsozialarbeit erscheint der Bezug zur Schule zwar eher kooperativ als integrativ, der Rahmen des Sozialgesetzbuches ermöglicht aber eine engere Verbindung zwischen schulischen und sozialpädagogischen Zielsetzungen. Für die Etablierung und Durchführung von außerschulischen Betreuungsangeboten ist die in § 45 geregelte »Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung« (Betriebserlaubnis) wichtig. Sie dient dem »dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechende räumliche, fachliche, wirtschaftlichen und personelle Voraussetzungen« zu schaffen und fordert »aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweise«. Für die Frage nach der Formalqualifikation des Personals ist zudem das Fachkräf-tegebot nach § 72 relevant.

Niveauskala



Studienheft **Bildungssysteme im Schulalter**
Kapitel 2